

**Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth
für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen nach dem
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**
(gültig ab 01.01.1999)

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.1999, Ziff. 3.1.6 i.d.F. des
Beschlusses vom 13.06.2000, geändert durch Beschluss vom 20.06.2001,
04.02.2004, 14.04.2005, 02.11.2006 und 25.11.2010)

1. Voraussetzungen

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen.

1.1 Personenkreis

Diese Richtlinien gelten sowohl für jede/jeden Minderjährige(n) als auch für junge/jungen Volljährige(n).

1.2 Grundlage und Inhalt der Hilfestellung

Aufgabe und Ziel ist es, Erziehungshilfen zur Überwindung von Entwicklungs- und Sozialisationsmängeln anzubieten.

2. Hilfe zur Erziehung §§ 27 ff. KJHG

Hilfe zur Erziehung in einer **Tagesgruppe** (§ 32 KJHG) soll die Entwicklung des Kindes oder der/des Jugendlichen durch soziales Lernen in einer Gruppe, Begleitung in der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib in ihrer/seiner Familie sichern. Es sind die von der Pflegesatzkommission genehmigten und im Einzelfall vereinbarten Pflegesätze zu zahlen.

Sonderleistungen und Beihilfen werden nicht gewährt.

2.1 Vollzeitpflege (§ 33 KJHG)

Die laufenden Leistungen im Bereich der Vollzeitpflege werden durch festgesetzte Pauschalbeträge gewährt. Das pauschalierte Pflegegeld umfasst den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung.

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gewährt. Die Zahlung erfolgt kalendarisch auf der Basis von 30 Tagen im Monat. Aufnahme- und Entlassungstag gelten jeweils als ein Tag. Überzahltes Pflegegeld ist zurückzuzahlen.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes von mehr als einem Monat wird für die darüber hinausgehende Zeit nur der Erziehungsbeitrag gewährt.

Bereitschaftspflegestellen erhalten durch die besonderen Belastungen der Unterbringung 51,13 €/Tag/Kind (zzgl. notwendiger Hygieneartikel); nach 20 Tagen der Unterbringung wird anteiliges Vollzeitpflegegeld gewährt.

Sonderleistungen und Beihilfen gem. § 39 Abs.3 (KJHG) können bei bestimmten Anlässen gewährt werden. Sie richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf und sind vor ihrer Inanspruchnahme grundsätzlich schriftlich zu beantragen, damit seitens der betreuenden Sozialarbeiter/-innen eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden kann. Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch das Sachgebiet wirtschaftliche Erziehungshilfen nach Stellungnahme der entsprechenden Sozialarbeiter/-innen.

Die Höhe der Beihilfen und Zuschüsse wird durch einen prozentualen Bezug zu den materiellen Aufwendungen in der Vollzeitpflege ermittelt. Hierbei werden die aktuellen Pauschalen des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW zugrunde gelegt. Die berechneten Beträge werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

2.1.1 Erstausrüstung

Bei Aufnahme in die Pflegestelle wird auf Antrag der Pflegeeltern eine einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt. Sie beträgt:

1. für notwendiges Mobiliar bis zu *100 % der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe.*
2. für notwendige Bekleidung bis zu *50 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe.*

2.1.2 Ferienbeihilfen

Jährlich wird eine Beihilfe in Höhe von *40 % der materiellen Aufwendungen in der 2. Altersstufe* für die Bestreitung von ferienbedingten Mehraufwendungen gewährt. Die Zahlung erfolgt mit der Pflegegeldzahlung für den Monat März.

Zusätzliche Kosten für Urlaubsfahrten werden nicht übernommen.

2.1.3 Klassenfahrten

Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen. Eine Bescheinigung der Schule ist vorzulegen.

2.1.4 Beihilfen für persönliche Anlässe

Aus persönlichen Anlässen wie Geburt, Taufe, Kommunion und Konfirmation, Schulanfang oder Ähnliches kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von *30 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe* ausgezahlt werden.

Die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass ist erforderlich.

2.1.5 Weihnachtsbeihilfe

Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

2.1.6 Nachhilfeunterricht

Randvermerk: Wird nur bewilligt im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, Heimpflege oder einer sonstigen wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme zunächst für max. 2 Stunden wöchentlich für ein halbes Jahr übernommen. Falls nach dieser Zeit weitere Nachhilfestunden notwendig werden, ist hierzu eine entsprechende Stellungnahme der/des Sozialarbeiters-/in unter Beifügung eines Berichts der Schule erforderlich. Bei den Entgeltsätzen der Lehrkräfte werden die durch den Landschaftsverband Rheinland aktuell empfohlenen Vergütungssätze je Unterrichtsstunde als Höchstbetrag anerkannt.

2.1.7 Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes

Sofern die Hilfeempfänger die Pflegestelle verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe von *bis zu 100 % der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe* für die Ersteinrichtung sowie für den Lebensunterhalt des ersten Monats gewährt werden. Eine entsprechende Stellungnahme der/des Sozialarbeiter-/in ist notwendig, die Belege sind vorzulegen.

2.1.8 Anrechnung der Ausbildungsvergütung/des Arbeitsverdienstes

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landschaftsverbandes Rheinland. Für den ersten Monat der Ausbildung bzw. Berufstätigkeit wird ein Eigenanteil nicht verlangt. Ein zusätzlicher Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe anlässlich des Eintritts ins Berufsleben besteht nicht.

2.1.9 Haftpflichtversicherung

Für Pflegekinder ist eine Haftpflichtversicherung durch das Jugendamt abzuschließen. Diese regelt Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten und Schadensersatzansprüche im Innenverhältnis.

2.2 Heimunterbringung/sonstige betreute Wohnformen (§ 34 KJHG)

Hierbei handelt es sich um Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht.

Die "Allgemeine Vereinbarung" zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen, den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen und den Landschaftsverbänden ist anzuwenden.

Bei Kinderhäusern und anderen Einrichtungen, die dieser "Vereinbarung" nicht beigetreten sind, müssen Einzelvereinbarungen getroffen werden. Im Falle der analogen Anwendung der "Allgemeinen Vereinbarung" gilt diese in vollem Umfang.

Bei den **Heimpflegesätzen** sind die von der Pflegesatzkommission genehmigten und die im Einzelfall vereinbarten Pflegesätze zu zahlen.

Betreutes Wohnen kann auch in einem eigenen Haushalt der/des Jugendlichen der junge/jungen Volljährige(n) erfolgen. Zur Sicherstellung des Lebensbedarfs erhält die/der Hilfesuchende gemäß den ursprünglichen Richtlinien des Landschaftsverbandes monatlich den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes zuzüglich Mietkosten gem. § 8 Wohngeldgesetz = Höchstbeträge für Miete... analog der Leistungen des Sozialamtes der Stadt Wipperfürth zzgl. Heizkostenpauschale und altersentsprechendes Taschengeld (siehe Punkt 2.2.5)

Sonderleistungen und einmalige Beihilfen können auf Antrag über den tatsächlichen Pflegesatz hinaus gewährt werden.

2.2.1 Bekleidungsbeihilfen

Bei einem nachgewiesenen Bedarf kann eine einmalige Bekleidungsbeihilfe bei Aufnahme eines Kindes bis zu einem Betrag von *50 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe* gewährt werden.

2.2.2 Ferienbeihilfe

Kosten für die von den Kinder- und Jugendheimen durchgeführten Ferienmaßnahmen werden nicht gesondert abgerechnet, sondern durch die Zahlung des vollen Pflegesatzes abgegolten. Bei Maßnahmen fremder Träger kann eine Beihilfe bis zu einem Höchstbetrag von *40 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe* gewährt werden. Hierbei ist der Kürzungsbetrag zwischen Pflegesatz und Bettengeld anzurechnen. Bei allen übrigen Abwesenheitstagen gilt die Bettengeldregelung der allgemeinen Vereinbarung.

2.2.3 Klassenfahrten

Die Kosten für Klassenfahrten werden nur dann übernommen, sofern sie nicht über den Pflegesatz abgegolten sind (heimeigene Schulklassenfahrt).

2.2.4 Beihilfe für persönliche Anlässe, Weihnachtsbeihilfe, Nachhilfeunterricht, Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes, Anrechnung der Ausbildungsvergütung/des Arbeitsverdienstes

Gewährung wie unter Punkt 2.1

2.2.5 Barbetrag/Taschengeld

Der Barbetrag wird gem. § 39 Abs. 2 KJHG gewährt. Die Höhe wird durch den Minister für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes NRW festgesetzt.

2.2.6 Bekleidungs pauschale

Die Bekleidungs pauschale ist zur Abgeltung der Kosten für Ergänzung von Bekleidung, Leibwäsche und Schuhwerk nach den von der Pflegesatzkommission im Rahmen der " Allgemeinen Vereinbarung" beschlossenen Gesetzen zu zahlen.

3. Beendigung eines Hilfefalles

Scheidet ein Hilfeempfänger aus einer Maßnahme des Jugendamtes aus, so ist die überzahlte Hilfeleistung grundsätzlich zu erstatten. Verlässt der Hilfeempfänger den Haushalt bis einschließlich zum 15. eines Monats, so ist die Hälfte der monatlichen Leistung zurückzufordern, scheidet er nach dem 15. eines Monats aus, entfällt die Rückforderung.

Bei kurzfristiger Unterbringung behält sich das Jugendamt eine Rücknahme der aus öffentlichen Geldern beschafften Gegenstände vor.

4. Ausnahmeregelungen

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsleitung.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 17.11.1999 in Kraft.